

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 119/07 B

L 18 U 12/02 (Bayerisches LSG)
S 5 U 210/99 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband,
Ungererstraße 71, 80805 München,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 13. Februar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Der Kläger rügt als Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör, dass das LSG seinem Antrag auf Einholung eines chirurgischen und radiologischen Gutachtens nicht gefolgt sei. Damit hat er indes eine Verletzung der §§ 62, 128 Abs 2 SGG nicht hinreichend dargelegt. Diese Vorschriften konkretisieren den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes). Sie sollen verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (s § 128 Abs 2 SGG; vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen mit einbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Mit seinem Vorbringen hat der Kläger schon im Ansatz eine Verletzung der §§ 62, 128 Abs 2 SGG nicht dargelegt.
- 3 Vielmehr wendet sich der Kläger im Kern gegen die gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG der Rüge im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde entzogene freie richterliche Beweiswürdigung nach § 128 Abs 1 Satz 1 SGG. Zwar kann das Vorbringen des Klägers auch als Rüge der Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) angesehen werden. Die Rüge der Verletzung dieser Norm setzt indes nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG voraus, dass sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Insofern fehlt es an jeglicher vertiefter Darlegung. Insbesondere hat der Kläger nicht dargestellt, dass es sich bei seinem gegenüber dem LSG gestellten Hilfsantrag um einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung gehandelt habe, und dass das LSG sich zu dessen Befolgung hätte gedrängt fühlen müssen.
- 4 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

